

**Drucksache Nr.: 309/2021**

**Dezernat IV  
Federführend: Fachbereich 2  
Anlagen: 2**

**Az.: 220 py**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	03.11.2021	Ö	zur Information
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	04.11.2021	Ö	zur Information

### **Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie verbindlich**

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie – wurde mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz ab dem 23.08.2021 für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar verbindlich.

Der Teilregionalplan Windenergie (Plansatz und Begründung) sowie der zugehörige Umweltbericht sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Auf Seite 4 des Teilregionalplans sowie auf Seite 8 wird erläutert, dass der Ausschluss für die regionalbedeutsame Windenergienutzung für die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft 9.2.2. Hügelland der Haardt gilt.

Der Zusatz, dass der Ausschluss „*östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65*“ gilt, wurde von der Genehmigung ausgenommen und ist somit nicht verbindlich.

Die Abteilung Stadtplanung informiert in der Sitzung über den Teilregionalplan Windenergie und ordnet ein, was die Ausnahme von der Genehmigung für die Stadt bedeutet.

Neustadt an der Weinstraße, 06.09.2021

Beigeordneter